

# Kein Zoff ums Erbe

Oft streitet sich die Verwandtschaft um den Nachlass. Ein Testament kann das verhindern.

Von Sabine Schmidt

Hof – Unschön, wenn sich Erben in die Haare kriegen. Doch dem kann man vorbeugen und die Erbfolge durch Testament regeln. Das Thema lockte kürzlich die Bevölkerung ins Landesamt für Umwelt in Hof. Auf Einladung der Hofer Selbsthilfegruppe „Frauenkrebs“ referierte Dr. Barbara Brandner, Anwältin für Erbrecht aus Hof.

Stellen wir uns einen Erblasser namens Meier vor, der eine Ehefrau und zwei Söhne hinterlässt. Wenn Herr Meier seinen letzten Willen nicht schriftlich kundgetan hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gesetzliche Erben sind vorrangig Verwandte und der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner. Bei Herrn Meier also seine Frau und seine Söhne als Erben erster Ordnung. Dazu können auch Enkel gehören. Kinder haben auch

dann Anspruch, wenn sie unehelich oder adoptiert sind. „Bei der Erbquote ist auch der Güterstand maßgebend, in dem die Eheleute gelebt haben“, informierte Dr. Barbara Brandner. Angenommen, es bestand zwischen den Meiers eine Zugewinnngemeinschaft, so erbt Frau Meier ein Viertel des Nachlasses plus ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich. Die Söhne teilen sich die andere Hälfte. Hätten die Meiers keine Kinder, würde sich die Quote für Frau Meier auf drei Viertel erhöhen, den Rest bekämen Verwandte der zweiten Ordnung, das sind zum Beispiel Eltern oder Geschwister. Wäre in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart, würden alle drei Hinterbliebenen ein Drittel erhalten.

Zur dritten Ordnung gehören Großeltern, Tanten oder Onkel und deren Kinder, zur vierten entferntere Verwandte wie Urgroßeltern und deren Nachkommen. Ein Verwandter erbt nur, wenn niemand vorhergehender Ordnung da ist. Dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner steht immer ein Anteil zu.

Beispiel: Die Söhne von Herrn Meier starben vor ihm. Dadurch würden

seine noch lebenden Eltern einbezogen. In einem Testament hätte Herr Meier seine Frau aber als alleinige Erbin bestimmen können. Dadurch müsste sich Frau Meier nur mit Pflichtteilsberechtigten auseinandersetzen. Der Pflichtteil beträgt nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

„Es gibt verschiedene Arten eines Testaments“, so die Anwältin. Man könne es selbst niederschreiben, unterschreiben und zu Hause verwahren oder die Hilfe eines Notars in Anspruch nehmen. „Wer im fortge-

schrrittenen Alter ein Testament verfassen möchte“, wies Fachanwältin Dr. Brandner hin, „sollte sich vom Hausarzt eine Bestätigung schreiben lassen, dass man an keinen geistigen Einschränkungen leidet.“

Erst nach einer schweren Demenz zweiten Grades könne man keine Regelung mehr treffen. Im weiteren Verlauf des Vortrages ging es auch um den Unterschied zwischen Vermächtnis und Erbschaft, die Funktion eines Testamentsvollstreckers sowie um Versteuerung.



Haben zu einem Vortrag übers Erben eingeladen (von links): Ute Zeller, Irmi Bittermann, Referentin Dr. Barbara Brandner und Erika Mohr. Foto: Schmidt